

Der schnellste Weg zu Ihrem Wunsch-Abo:

Damit Sie Ihr Abo so schnell wie möglich nutzen können,
senden Sie den Antrag

- spätestens bis zum 10. des Vormonats
- per Post oder per E-Mail
- an Ihre gewählte Vertragspartei (siehe 5.)



Abo-Anträge, welche an die Mitteldeutscher Verkehrsverbund (MDV) GmbH geschickt werden, **können leider nicht bearbeitet werden**. Ihr Antrag muss aus Datenschutzgründen unbearbeitet an Sie zurückgeschickt werden. Dadurch kann sich ein rechtzeitiger Beginn Ihres Abos verzögern. Bitte senden Sie Ihren Antrag daher **ausschließlich** an eines der unter 5. aufgeführten Verkehrsunternehmen.

Was machen Sie, wenn sich Ihre persönlichen Daten ändern?

Änderungen zum Abonnement wie zum Beispiel Name, Anschrift, Bankverbindung, Ermäßigungsberechtigung teilen Sie Ihrem gewählten Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats mit.

Nutzen Sie dafür die Kontaktdaten unter Punkt 5.

BEARBEITUNG DURCH DAS VERKEHRSUNTERNEHMEN

Gläubigeridentifikationsnr.:

Posteingang:

Datum

BearbeiterIn

Abo-Vertragsnummer/Mandatsreferenz

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Chipkartennummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausbildungsvertrag lag vor

STEMPEL

--

Bei den Angaben unter den Punkten 1.1 und 1.2 (wenn die/der Abonnent*in unter 18 Jahre ist) handelt es sich um Pflichtangaben, wenn nichts anderes geregelt ist.

1.1 ABONNENT*IN

Die/der Abonnent*in ist Karteninhaber*in.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort, Ortsteil

Telefon ¹

E-Mail ¹

1.2 SORGBERECHTIGTE PERSON

Angaben ausfüllen, falls die/der Abonnent*in unter 18 Jahren ist.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort, Ortsteil

Telefon ¹

E-Mail ¹

1: für Rückfragen zum Vertrag bitte ausfüllen, freiwillige Angabe

2: bitte Bestätigung der Schule bzw. der Einsatzstelle (Freiwilligendienst) beifügen

2.1 ABO-PRODUKT

Azubiticket Sachsen +VMS +VVO +VVV +ZVON

Ausbildungsende (Vertragsende)

Tag	Monat	Jahr

Bildungseinrichtung (Berufsschule) ² (Name, PLZ, Ort/Ortsteil)

Ausbildungsbetrieb (PLZ, Ort/Ortsteil)

Freiwilligendienst ²
(FSJ, FÖJ, BFD, FdaG)

Einsatzstelle (PLZ, Ort)

2.2 RÄUMLICHE NUTZUNG

durchfahrene Tarifzonen zur
Bildungseinrichtung
(Berufsschule)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Netz (ab 7 Zonen)

durchfahrene Tarifzonen
zum Ausbildungsbetrieb

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Netz (ab 7 Zonen)

Tarifzone des Wohnortes

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stadtverkehr
Ort

3. VERTRAGSBEGINN

Ich wünsche einen
Vertragsbeginn ab

Monat	Jahr																		

Um einen rechtzeitigen Vertragsbeginn zu gewährleisten, geben Sie den Antrag bitte **bis zum 10. des Vormonats** bei Ihrer Vertragspartei (siehe 5.) ab. Ein Vertragsbeginn im laufenden Monat ist nur bei ausgewählten Verkehrsunternehmen möglich.

4. VERTRAGSPARTEI

Für dieses Abo wähle ich folgende Vertragspartei (Verkehrsunternehmen).
Bitte den Antrag direkt an das Verkehrsunternehmen senden.

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
Postfach 1116 | 04417 Markranstädt
Tel.: 0800 223 5546 (kostenfrei) | info@abellio-mitteldeutschland.de

OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH
Kaolinstraße 12 | 06126 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5552210 | info@obs-bus.de

DB Vertrieb GmbH
Postfach 800329 | 21003 Hamburg
Tel.: 0341 2464378383 | abo-mdv@bahn.de

Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH (PNVG)
Abbe-Straße 72 | 06217 Merseburg
Tel.: 03461 2899410 | info-merseburg@pnv.de

Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)
Freimfelder Straße 74 | 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5815666 | Havag.abo@havag.com

Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)
Selauer Straße 28 | 06667 Weißenfels
Tel.: 03443 460719 | info@pvg-burgenlandkreis.de

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
Georgiring 3 | 04103 Leipzig
Tel.: 0341 19449 | verkehrsbetriebe@l.de

Regionalbus Leipzig GmbH
Leipziger Straße 79 | 04828 Deuben
Tel.: 03425 898989 | abo@regionalbusleipzig.de

Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)/Transdev Regio Ost GmbH
Wintergartenstr. 12 | 04103 Leipzig
Tel.: 0341 231 898 288 | info@mitteldeutsche-regiobahn.de

THÜSAC - Personennahverkehrsgesellschaft mbH
Industriestraße 4 | 04603 Windischleuba
Tel.: 03447 850613 | info@thuesac.de

Nordsachsen Mobil GmbH
Dresdener Str. 54 | 04758 Oschatz
Tel.: 03435 90600 | info@nordsachsen-mobil.de

5. SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR WIEDERKEHRENDE ZAHLUNGEN

Ich/wir ermächtige/n das Verkehrsunternehmen/bei DB Vertriebsdienstleister DB Vertrieb (Name siehe oben), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die mit der oben genannten Gläubiger-ID gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich/wir versichere/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass das oben genannte Verkehrsunternehmen mir/uns gegenüber keine offenen Forderungen hat. Die Bedingungen zur Nutzung eines MDV-Abos habe/n ich/wir erhalten und erkenne/n diese sowie die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV an.

Angaben der kontoinhabenden Person (falls von der/dem Abonnent*in abweichend)

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Bankverbindung (Die Abbuchung von Ihrem Konto erfolgt monatlich jeweils am 1. des laufenden Monats.)

IBAN

BIC

6. UNTERSCHRIFT

Ich/wir erkläre/erklären mich/uns einverstanden, dass das oben genannte Verkehrsunternehmen/Vertriebsdienstleistungsunternehmen eine Bonitätsprüfung vornimmt bzw. von hierfür beauftragten Dienstleistungsunternehmen vornehmen lässt. Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich/wir die Zustimmung zum Abschluss des vorbezeichneten Abo-Vertrags und stehe/n für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Wir erkennen an, dass wir gemeinsam als in Schuld stehende Personen für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag haften. Eine gegenüber der kontoinhabenden Person ausgesprochene Kündigung wirkt auch gegenüber der/dem Abonnent*in/der sorgeberechtigten Person, eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

X

Datum Unterschrift der/des Abonnent*in/der sorgeberechtigten Person

Unterschrift der kontoinhabenden Person
(falls von der/dem Abonnent*in abweichend)

7. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Ich (Abonnent*in/sorgeberechtigte Person) erkläre, die Datenschutzbestimmungen (Ziffer 24 der Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements) erhalten und verstanden zu haben. Die Angabe meiner E-Mail-Adresse ist erforderlich, damit mich die Vertragspartei zu vertraglichen Aspekten kontaktieren kann.

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Informationszwecke

Ich bin außerdem damit einverstanden, über folgende Wege von der Vertragspartei bzw. dessen beauftragten Dienstleistungsunternehmen Angebote und Informationen zu Themen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu erhalten und an Umfragen teilzunehmen:

E-Mail

Telefon

Post

Ich möchte keine Angebote und Informationen erhalten.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Meine Angaben werden nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben.

X

Datum Unterschrift der/des Abonnent*in/der sorgeberechtigten Person

Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen (ATS)

1. Grundsatz

1.1 Das ATS ist eine Zeitkarte im Abonnement (Abo) in den Verkehrsverbänden: MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON (nachfolgend Verbände genannt) und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich der Verbände

- die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON,
- die Abo-Bedingungen des ausgebenden Verkehrsverbundes und für den SPNV
- die Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs,
- die Tarifbedingungen (Zeitkarten) Teil C des Deutschlandtarifs,
- die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen (VU)

1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast nutzt.

1.3 Der Verkauf des ATS erfolgt im Namen und auf Rechnung des befördernden VU.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt ab 1. August 2020 unbefristet.

3. Erwerb und Gültigkeitszeitraum

3.1 Berechtigte und Erwerb

Das ATS erhalten folgende nutzungsberechtigte Personen:

- a) alle Schüler*innen, welche eine der in der Schuldatenbank des Freistaates Sachsen aufgelisteten berufsbildenden Schule im Freistaat Sachsen besuchen. Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen enthält Anlage 1.
- b) alle Schüler*innen, die nicht unter a) fallen, aber eine Ausbildung erhalten, nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweils geltenden Fassung und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet. Eine Auflistung der Ausbildungsberufe enthält Anlage 2.
- c) alle Freiwilligendienstleistenden nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
- d) alle Teilnehmenden an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
- e) alle Teilnehmenden an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen

Ein ATS kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abo und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des ATS beim Kunden- bzw. Abo-Center eines VU unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim VU wird nach positiver Bonitätsprüfung das ATS vom dann vertragsführenden VU ausgestellt. Das ATS bleibt Eigentum des vertragsführenden VU.

Die Berechtigung zum Erwerb ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule,
 - bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule und des Ausbildungsbetriebes mit Angabe des Ausbildungsberufes
- auf dem Antragsformular des ATS, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Nutzungsberechtigte Personen nach 3.1. c) bis e) weisen ihre Berechtigung durch Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle bei der Beantragung des ATS nach.

Das Abo zum ATS ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich

- bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. a) die berufsbildende

Schule gemäß Anlage 1

- bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. b) der Ausbildungsbetrieb
 - bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1 c) bis e) die Einsatzstelle des Freiwilligendienstes
- befindet, und wird für einen der in Anlage 1 der berufsbildenden Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Einsatzstelle zugeordneten Verkehrsverbände ausgegeben. Optional können ein oder mehrere angrenzende Verkehrsverbände hinzugebucht werden, womit gleichzeitig die Fahrtberechtigung im verbundüberschreitenden Verkehr im SPNV erworben wird.

Das ATS ist personengebunden und nicht übertragbar.

Die Nutzungsberechtigten sind nur dann zur Nutzung des ATS berechtigt, wenn sie im Besitz einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte des das Abonnement ausgebenden VU bzw. Verbundes sind und diese zu jeder Fahrt mitführen. Bei einem von der DB Regio AG ausgegebenen ATS ist statt der Kundenkarte der Schülerschein mitzuführen.

3.2 Gültigkeitszeitraum

Das Abo wird unbefristet abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit des Abo-Vertrages beträgt 12 Monate ab Vertragsbeginn. Das Abo gilt maximal jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ermäßigungsberechtigung abläuft. Liegt eine gültige Ermäßigungsberechtigung beim vertragsführenden VU nicht rechtzeitig vor, endet das Abo, ohne dass es einer Kündigung durch das VU bedarf.

4. Geltungsbereich

4.1 Das ATS gilt innerhalb dem gemäß Punkt 3.1 erworbenen Geltungsbereich in den Nahverkehrszügen der gemäß Anlage 3 beteiligten Eisenbahn-VU sowie in allen Verbundverkehrsmitteln (Busse, Straßenbahnen, Fähren und alternative Bedienformen) der Verkehrsverbände MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON. Ausnahmen sind in Anlage 4 aufgeführt. Für Fahrten zu/von Zielen, die außerhalb des gewählten Geltungsbereichs liegen, gilt das ATS bis zum letzten/ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des erworbenen Geltungsbereichs.

4.2 Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Verbundtarifs.

5. Fahrausweis und Fahrpreis

5.1 Zusammensetzung des personenbezogenen Beförderungsentgeltes

Der Preis für das ATS setzt sich aus einem anteilig vom Freistaat Sachsen finanzierten Betrag und einem Eigenanteil der nutzenden Person zusammen. Der Eigenanteil der nutzenden Person beträgt 48,00 EUR pro Monat und umfasst die Nutzung aller Verkehrsmittel innerhalb eines Verkehrsverbundes. Die Nutzung kann für einen Aufpreis von jeweils 5,00 EUR pro Monat und pro Verbund auf weitere Verkehrsverbände gemäß Punkt 4. und den jeweils verbundübergreifenden SPNV ausgedehnt werden. Die Auswahl des Geltungsbereiches erfolgt bei Antragstellung. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches während der Mindestvertragslaufzeit ist unter Wahrung der Fristen gemäß Punkt 3.1 zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbände miteinander kombiniert werden.

5.2 Wagenklasse

Das ATS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

5.3 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden VU. Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig. Im VVO berechtigt das ATS zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

6. Kündigung

6.1 Kündigung

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei

nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, bei nachgewiesener Beendigung des Freiwilligendienstes oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich.

Das ATS kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das ATS zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, zu dessen Ende das ATS gekündigt wird, dem VU in Textform vorliegen. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen

6.2 Außerordentliche Kündigung durch die nutzende Person

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das ATS wird das VU diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist die nutzende Person des ATS mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenüber dem vertragsführenden VU kündigen. Macht die nutzende Person von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

6.3 Außerordentliche Kündigung durch das VU

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das VU zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das VU das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet die nutzende/kontoinhabende Person diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften von der nutzenden/kontoinhabenden Person zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine vom vertragsführenden VU abhängige Mahngebühr fällig.

6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung des ATS ausgeschlossen.

7. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU1371/2007) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze), bzw. der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten entsprechend.

Anlage 1 - Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen

(Quelle: Schuldatenbank unter <https://schuldatenbank.sachsen.de>)

Liste enthält die Zuordnung der berufsbildenden Schulen zu den Verkehrsverbänden und ist unter <https://www.dein-azubiticket.de> veröffentlicht.

Liegt eine berufsbildende Schule im Anwendungsbereich zweier Verbundtarife, kann die nutzende Person bei der Antragstellung wählen, welchen Verbundraum er nutzen will.

Anlage 2 – Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug)

Der Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist unter <https://www.dein-azubiticket.de/ausbildungsberufe/> veröffentlicht.

Anlage 3 – Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen

1. DB Regio AG, Regio Südost
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
2. DB Regionetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
3. Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach
4. ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
Bahnhof 1, 19370 Parchim
5. Transdev Regio Ost GmbH
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
6. Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
7. Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
8. City-Bahn Chemnitz GmbH
Bahnhofstraße 1, 09111 Chemnitz
9. ABELLIO Rail Mitteldeutschland GmbH
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
10. Erfurter Bahn GmbH
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
11. Döllnitzbahn GmbH
Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln
12. Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH
Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau
13. DB Regio AG, Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

Anlage 4 - Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des ATS

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des ATS
VMS	Regionalbuslinie 171	Das ATS für den VMS gilt zwischen Crimmitschau, Bahnhof und Großpillingsdorf, Wendestelle.
	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	ungültig
	Drahtseilbahn Augustusburg	Das ATS für den VMS ist für eine Berg- und Talfahrt pro Tag gültig.
	Regionalbuslinie 400	Das ATS für den VMS gilt zwischen Annaberg-Buchholz, Busbahnhof und Hetzdorf-Hutha, Wendeplatz.
	Regionalbuslinie 672	Das ATS für den VMS gilt zwischen Mittweida, Busbahnhof und Pappendorf, Dorfplatz.
VVO	Lößnitzgrundbahn/Weißeritztalbahn	gültig
	Schwebebahn Dresden	gültig
	Standseilbahn Dresden	gültig
	Stadtrundfahrt Meißen	gültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	gültig
	Aufzug Bad Schandau Fähre im Kurort Rathen	gültig ungültig
VVV	Regionalbuslinien 41, 42	Das ATS für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Zeulenroda/Thüringen).
	KBS 546 (EBx 13)	Das AzubiTicket Sachsen gilt nicht für Fahrten der Erfurter Bahn GmbH (EBx 13) mit Start und Ziel innerhalb des VVV.
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn Waldeisenbahn Bad Muskau	Das ATS für den ZVON ist gültig. ungültig

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (Auszug) – gültig ab 01.08.2023

als Vertragsgrundlage für Ihr Abonnement (nachfolgend Abo genannt) bei dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend VU genannt) Ihrer Wahl.

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder die/der Abonnent*in (Vertragspartei) selbst innehabende Person eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder eine dritte Person, die über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weitere Vertragspartei mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das Verkehrsunternehmen (VU) ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen kontoinhabenden Personen stehen die gesetzlichen Vertreter*in/sorgeberechtigte Person für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung der/des gesetzlichen Vertreter*in wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist die/der Abonnent*in nicht innehabende Person des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften die/der Abonnent*in bzw. sorgeberechtigte Person und die kontoinhabende Person als Gesamtschuldner*in für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte/eines papierbasierten Abos an die/den Abonnent*in oder dessen bevollmächtigte Person zustande.

Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Der Abo-Vertrag beinhaltet grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird.

Das Abo besteht aus der Chipkarte oder einem papierbasierten Abo, welches aus einer Trägerkarte mit aufgeklebter Abo-Monatswertmarke oder einem Wertmarkenbogen mit heraus zu trennenden Papierticket besteht. Die auf der Trägerkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarke muss am 1. Kalendertag des laufenden Monats ab 12 Uhr dem jeweiligen Kalendermonat entsprechen.

Bei Erhalt der Chipkarte/des papierbasierten Abos sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann die/der Abonnent*in die Chipkarte in den genannten Servicestellen bzw. an Kundenterminals* auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Chipkarte/das papierbasierte Abo bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 18).

4. Zahlweise

Die Abos werden mit unterschiedlichen Zahlweisen laut Tabelle ausgegeben.

Abo	Monatlich	Jährlich	Flexibler Beginn
ATS	x		

7. AzubiTicket Sachsen (ATS)

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das ATS folgende Regelungen:

Das ATS ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes

abzuschließen, in dem sich die berufsbildende Schule bzw. der Einsatzort des Freiwilligendienstleistenden befindet. Für den Abschluss eines ATS ist auf dem Antrag die sächsische Bildungseinrichtung (Name, PLZ, Ort) und der Ausbildungsbetrieb (Name, PLZ, Ort) bzw. der Ort der Einsatzstelle des Freiwilligendienstleistenden einzutragen und durch Bestätigung der berufsbildenden Schule bzw. der Ort der Einsatzstelle des Freiwilligendienstleistenden auf dem Antrag, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Für die Gültigkeit des ATS zudem eine gültige Kundenkarte notwendig. Diese muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbarem, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ATS ist personen-gebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Die Mitteilungspflicht gilt auch bei Wechsel von Wohnort, Ausbildungsort oder der Bildungseinrichtung.

14. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

15. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen. Innehabende Personen eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte bzw. auf dem papierbasierten Abo zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals* erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei der Vertragspartei angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt die/der Abonnent*in/kontoinhabende Person.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Bei einer Änderung sind ebenso die bereits erhaltenen und nicht mehr benötigten Abo-Monatswertmarke bis zum 3. des Nachmonats zurückzugeben. Andernfalls werden diese weiterberechnet.

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des ATS während der Mindestvertragslaufzeit ist zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des ATS ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbände miteinander kombiniert werden.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrages nicht möglich.

Die/der Abonnent*in ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf ihrer/seiner Chipkarte durch das VU in einer der Servicestellen vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals* selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens der/des Abonnent*in/der kontoinhabenden Person zu Kontenveränderungen und – Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch die/den Abonnent*in zu begleichen.

16. Verlust oder Beschädigung

Durch die/den Abonnent*in ist die Chipkarte oder das papierbasierte Abo sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist dem VU

umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt die/der Abonnent*in/die Kontoinhabende Person. Diese*r hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/defekte Chipkarte wird vom VU eingezogen (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch das VU. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Die/der Abonnent*in erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Vorlage beim VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

16.1 Papierbasiertes Abo (Trägerkarte/Abo-Monatswertmarken)

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Trägerkarte und/oder der Abo-Monatswertmarke/n. Ein papierbasiertes Abo mit Sicherungsschein wird nach Vorlage des Sicherungsscheins im Original gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10 EUR einmalig neu ausgestellt.

Ein neues papierbasiertes Abo kann beim VU durch die/den Abonnent*in oder durch eine von ihr/ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Eine Ersatzausstellung für das papierbasierte Abo erfolgt maximal 1 x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Übergabe durch das VU ersetzt. Die Übergabe/der Versand des papierbasierten Abos erfolgt ausschließlich durch das VU. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit des beschädigten papierbasierten Abos.

16.2 Chipkarte

Gegen ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei dem VU durch die/den Abonnent*in oder durch eine von ihr/ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

17. Unterbrechung des Abos

Eine Unterbrechung des Abos ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens der/des Abonnent*in möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem VU vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

Bei papierbasiertem Abo die Hinterlegung der für den Unterbrechungszeitraum gültigen Abo-Monatsmarken bzw. des papierbasierten Abos beim VU.

Bei Chipkarte erfolgt die Änderung der entsprechenden Daten auf der Chipkarte. Die Chipkarte muss in diesem Fall zwingend vor Antritt des Unterbrechungszeitraumes entweder bei einer der genannten Servicestellen* vorgelegt werden oder an einem der Kundenterminals* aktualisiert werden. Nutzt die/der Abonnent*in während der Unterbrechung die Chipkarte, so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Abo-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen.

Bei einer Unterbrechung des Abos innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum. Ein Abo-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

18. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Die Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos hat bis zum 3. Werktag nach Ablauf der Gültigkeit zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kündigung. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos wird die Kündigung nicht wirksam.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die Chipkarte ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch das VU getragen.

18.1 Kündigung durch die/den Abonnent*in/die Kontoinhabende Person

18.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen.

18.1.2 Außerordentliche Kündigung.

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung von ATS ist nur bei außerordentlichen Gründen (siehe Auflistung) möglich, dabei entfällt die Nachberechnung.

- Wechsel zum MDV-Jobticket
- der Wegzug der/des Abonnent*in aus dem Bedienebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für die/den Abonnent*in wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat die/der Abonnent*in ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung)
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung
- bei BT / ATS: Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

18.2 Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrags durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- die/der Abonnent*in/die Kontoinhabende Person fällige Forderungen nicht erfüllt,
- die/der Abonnent*in gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.
- wenn die Ermäßigungsberechtigung der/des Abonnent*in entfällt

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat die/der Abonnent*in unverzüglich die Abo-Karte und die Abo-Monatswertmarke/n bzw. das papierbasierte Abonnement dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist die/der Abonnent*in/die Kontoinhabende Person zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des Abo-Vertrags die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten Abo-Laufzeitraumes gelieferten Abo-Monatswertmarke zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die Chipkarte nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals* entsperrt werden.

19. Fälligkeit

Die/der Abonnent*in/die kontoinhabende Person ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat die/der Abonnent*in/kontoinhabende Person zu tragen. Sie sind sofort fällig.

20. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält die/der Abonnent*in/die kontoinhabende Person eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 18.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

21. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte/des papierbasierten Abos sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

22. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch die/den Abonnent*in/die kontoinhabende Person ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht der/des Abonnent*in/der kontoinhabenden Person besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

23. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält die/der Abonnent*in die Abo-Karte und/oder die Abo-Monatswertmarken oder das papierbasierte Abo bzw. die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat die/der Abonnent*in die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt die/der Abonnent*in ihrer/seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

24. Datenschutz

Das für die/den Abonnent*in zuständige VU (Kontaktdaten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten der/des Abonnent*in nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrags sowie zugehöriger Zwecke (z.B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggfls. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleistungsunternehmen (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teil-Auto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten der Vertragspartei regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetztes Dienstleistungsunternehmen rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für die Vertragspartei zuständigen VU. Auskünfte zu

detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die Vertragspartei und ggfls. weitere in Schuld stehende Personen haben das Recht auf Auskunft über die sie beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechnigte Zweifel an der Identität der anfragenden Person, so werden ggfls. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch die/den Abonnent*in näher bezeichnet werden (z.B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z.B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

25. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr Verkehrsunternehmen:

* Übersicht Chipkartenterminals unter www.mdv.de/tickets/ticketverkauf